

Wirtschaftskammer Österreich, Abt. f. Umwelt- und  
Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63, Postf. 189  
1045 Wien

BMK - V/6 (Abfallvermeidung, -verwertung und  
-beurteilung)  
[v6@bmk.gv.at](mailto:v6@bmk.gv.at)

**Mag. Wolfgang Bujatti**  
Sachbearbeiter:in

[Wolfgang.Bujatti@bmk.gv.at](mailto:Wolfgang.Bujatti@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 613517  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.257.071

Wien, 21. April 2022

## Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat festgestellt, dass es bei vielen Unternehmen Missverständnisse bei der Umsetzung des Verbotes der Inverkehrsetzung von Kunststofftragetaschen und der Ausnahmebestimmung für landläufig als „Biotaschen“ bezeichnete Taschen gibt.

Nach den §§ 13j ff. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 **ist das Inverkehrsetzen** (Abgabe oder Verkauf) von Kunststofftragetaschen (Plastiksackerln, Knotenbeutel), soweit sie im Folgenden nicht ausgenommen sind, **verboten**. Das gilt für Tragetaschen aus Kunststoff mit Tragegriff oder Griffloch, die an die Kunden kostenlos abgegeben oder verkauft werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind folgende 2 Kategorien:

1. **Sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm, die nachweislich**
  1. aus **überwiegend nachwachsenden Rohstoffen** hergestellt werden und
  2. für eine **Eigenkompostierung** geeignet sind.
2. Wiederverwendbare Taschen, die
  - a) **aus Kunststoffgewebe** (oder einem Material mit vergleichbarer Stabilität) bestehen,
  - b) mit **vernähten Verbindungen** (Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität) und
  - c) mit **vernähten Tragegriffen** (oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität).

Im Rahmen der Kontrolle durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist als Nachweis, dass die von den Unternehmen in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen der Ausnahmeregelung unterliegen, eine Kennzeichnung auf den Tragetaschen mit anerkannten Labels (z.B. „**OK biobased**“ für die Herstellung überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen und „**OK HOME compost**“ für die Eigenkompostierbarkeit) oder ein schriftlicher Nachweis des Herstellers (Bestätigung der entsprechenden Zertifikate oder Eigenschaften) erforderlich.

Insbesondere erfüllen Kunststofftragetaschen, die mit dem Logo bzw. Zertifikat „OK compost“ oder „OK INDUSTRIAL compost“ versehen sind, nicht die gesetzliche Ausnahmebestimmung, da diese nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ersucht, Ihre Mitglieder auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christine Hochholdinger